

15. Können in den Fällen des § 252 St.P.O. auch Abschriften früherer Vernehmungprotokolle verlesen werden?

II. Straffenat. Urt. v. 14. Dezember 1900 g. R. Rep. 3734/00.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Bei der Verhandlung über die dem Angeklagten zur Last gelegte Unterschlagung amtlicher Gelder sind nach Inhalt des Sitzungsprotokolles „die Aussagen des Zeugen B. Blatt 47, 74 und 153 der Akten“ auf Antrag der Verteidigung verlesen worden, weil „in der Vernehmung des Zeugen hervortretende Widersprüche mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden konnten“. Ob

eine solche Unmöglichkeit vorlag, war Sache der tatsächlichen Beurteilung des Gerichtes. Sie konnte vorliegen, auch wenn der Beamte, welcher die fraglichen Protokolle aufgenommen hatte, in der Hauptverhandlung als Zeuge anwesend war. Eine Verlesung des Gesetzes ist mithin nicht schon darin zu erblicken, daß die Protokolle verlesen worden sind, obwohl der protokollierende Beamte (Postinspektor R.) zugegen war. Mit Recht aber rügt die Revision, daß die Protokolle vom 12. Dezember 1899 und vom 18. Juni 1900 nur in Gestalt einfacher Abschriften, wie sie sich Blatt 47 und 153 der Akten befinden, zur Verlesung gelangt sind. Daß Protokolle über frühere Vernehmungen beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 252 St.P.O. unter allen Umständen nur in der Urschrift verlesbar seien, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen; als geeignetes Mittel zur Ergänzung der späteren Aussage oder zur Hebung von Widersprüchen aber kann ein früher aufgenommenes Protokoll nur dann gelten, wenn die Authentizität seines Inhaltes keinem Bedenken unterliegt, da ohne diese Voraussetzung jeder Beweis dafür fehlt, daß der Zeuge früher überhaupt mehr oder anders ausgesagt hat. Zur Erbringung dieses Beweises mit der Wirkung, daß daraufhin auch lediglich die frühere Aussage als der Wahrheit entsprechend Berücksichtigung finden kann,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 221—222, reicht eine einfache (unbeglaubigte) Abschrift auch im Falle der Einreichung seitens einer Behörde nicht aus, da jede Garantie für die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift mangelt.

Die Verlesung der Blatt 47 und 153 der Akten befindlichen Protokollabschriften enthält hiernach eine Verlesung des Gesetzes, und hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Verlesung auf Antrag der Verteidigung erfolgt ist. Denn einmal folgt hieraus nicht, daß die Verteidigung die Verlesung bloßer Abschriften beantragt hat; wäre dies aber auch der Fall, so würde damit die vorliegende Gesetzesverletzung nicht beseitigt werden, da nicht bloß das Interesse des Angeklagten, sondern das öffentliche Interesse der Ermittlung der materiellen Wahrheit in Frage steht, bei welchem ein Verzicht der Prozeßbeteiligten keinerlei Bedeutung zu beanspruchen hat. Daß die Verurteilung des Angeklagten auf der erfolgten Verlesung der Protokollabschriften beruht, kann nicht zweifelhaft sein, da die Urteils-

gründe ausdrücklich auf die Angaben des Zeugen B. „bei seinen ersten Vernehmungen“ im Gegensatz zu seiner Aussage in der Hauptverhandlung Bezug nehmen. . . .